

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der

Ortsgemeinde Steinefrenz

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steinefrenz hat auf Grund § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und §§ 2 Absatz 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

II. Mehrfachgrabstätten

III. Urnengrabstätten

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts

V. Memoriam Garten

VI. Ausheben und Schließen der Gräber

§ 1 - Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Das Überlassen von Grabstätten an Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr ist gebührenfrei.

§ 3 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13. April 1993 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Datum/Ort/Siegel/Unterschrift

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätte

(1) Überlassung einer Einzelgrabstätte an Verstorbene

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a. vom vollendeten 6. Lebensjahr | 300,00 EUR |
| b. je Urne | 200,00 EUR |
| c. Ortsfremde | 500,00 EUR |

(2) Entfernen und Entsorgung der Grabmale einer Einzelgrabstätte für Verstorbene

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| a. bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 50,00 EUR |
| b. vom vollendeten 6. Lebensjahr | 50,00 EUR |
| c. Urne/n | 50,00 EUR |

II. Mehrfachgrabstätten

(1) Überlassung von Nutzungsrechten an Mehrfachgrabstätten

- | | |
|---------------------|------------|
| a. für zwei Leichen | 600,00 EUR |
| b. je Urne | 200,00 EUR |
| c. für Ortsfremde | 800,00 EUR |

(2) Entfernen und Entsorgung der Grabmale einer Mehrfachgrabstelle

- | | |
|---------------------|-----------|
| a. für zwei Leichen | 50,00 EUR |
| b. Urne/n | 50,00 EUR |

III. Urnengrabstätten

(1) Überlassung von Nutzungsrechten an einer Urnengrabstätte 200,00 EUR,
für Ortsfremde 350,00 EUR

(2) Entfernen und Entsorgung der Grabmale einer Urnengrabstelle

50,00 EUR

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts

Die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts in den Fällen I-III beträgt 15,00 EUR/Jahr.

V. Memoriam Garten

Überlassung einer Grabstätte

a. Einzelgrab vom vollendeten 6. Lebensjahr	300,00 EUR
b. Einzelgrab Ortsfremde	500,00 EUR
c. je Urne	200,00 EUR
d. Urne Ortsfremde	350,00 EUR

VI. Ausheben, Entfernen und Schließen der Gräber

Das Ausheben, Entfernen und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.